

für nach dem 31.12.1954
geborene Personen



DIE PENSIONEN DER ZUKUNFT

Pensionskonto – Parallelrechnung



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



DIE PENSIONEN DER ZUKUNFT

Pensionskonto – Parallelrechnung

Stand 1.1.2008

Die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich für jene Personen, die am 1. Jänner 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; also für jene Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind.

IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

	Seite
Pensionen - Voraussetzungen	3
Versicherungszeiten nach dem APG.....	4
Alterspension nach dem APG	6
Korridorpension	8
Schwerarbeitspension	9
Vorzeitige Alterspension	11
Sonderbestimmungen für Langzeitversicherte und Schwer- arbeiter/innen („Hacklerregelungen“)	13
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	15
Hinterbliebenenpensionen	19
Witwen-/Witwerpension.....	20
Waisenpension	24
Abfindung	25
Pensionskonto	26
Kontomitteilung	27
Pensionssplitting	28
Pensionsberechnung	29
APG-Pension	29
Parallelrechnung	29
Berechnung der APG-Pension	30
Berechnung der Altpension nach dem ASVG	32
Beispiel einer Parallelrechnung.....	37
Aufwertungsfaktoren (ASVG) und Aufwertungszahlen (APG)	39
Höhe einer Witwen-, Witwer- und Waisenpension	40
Beratungs- und Auskunftsdienst	42
Dienststellen	43
Informationsmaterial	44

PENSIONEN - VORAUSSETZUNGEN

Die Hauptaufgabe der Pensionsversicherungsanstalt ist es, ihren Versicherten und – nach deren Ableben – den Hinterbliebenen durch Pensionsleistungen eine dem Gesetz entsprechende Versorgung zu gewähren.

Pensionsarten

Zu diesem Zweck sind in der Pensionsversicherung folgende Leistungen vorgesehen:

Eigenpensionen

- bei Erreichung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen

- die **Alterspension**,
- die **Korridorpension**,
- die **Schwerarbeitspension**,
- die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** (inkl. Hacklerregelungen) – nur mehr für bestimmte Jahrgänge möglich;

- bei Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

- die **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**;

Hinterbliebenenpensionen

- beim Tod des/der Versicherten

- die **Witwenpension**,
- die **Witwerpension**,
- die **Waisenpension**.

Wenn Hinterbliebenenpensionen nicht gebühren, besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf **Abfindung** (einmalige Leistung).

Voraussetzungen

Ein Anspruch auf eine Pension besteht dann, wenn

1. der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
2. die **Mindestversicherungszeit (Wartezeit)** erfüllt ist und
3. (**besondere**) **Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Anspruch ist durch einen Antrag geltend zu machen!

VERSICHERUNGSZEITEN NACH DEM APG

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gelten – für nach dem 31.12.1954 geborene Personen – alle **ab 1.1.2005 in der Pensionsversicherung** erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten und zwar als

- Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG **auf Grund einer Erwerbstätigkeit**

Als solche gelten unter anderem auch Zeiten für die ein Überweisungsbetrag oder Anrechnungsbetrag nach Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

- Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG
- Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis 31.12.2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben)

Zwecks Eintragung in das Pensionskonto ist diesen Zeiten eine Beitragsgrundlage zuzuordnen.

Die am häufigsten vorkommenden Versicherungszeiten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

Versicherungszeiten auf Grund von ...		Beitragsgrundlage
a)	Arbeitslosengeld (ALG) Überbrückungshilfe Übergangsgeld (vom AMS) Weiterbildungsgeld	70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
b)	Notstandshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe sowie auch bei Nichtbezug dieser Leistungen wegen Anrechnung des Partnereinkommens	92 % des Wertes nach a) (dh. 92 % von 70 %)

c)	Ruhen von ALG, (erweiterte) Überbrückungshilfe, Notstandshilfe wegen Urlaubsentschädigung	70 % des durchschnittlichen monatl. Entgelts, ermittelt aus der letzten Jahresbeitragsgrundlage vor dem Ruhen
d)	Sonderunterstützung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Übergangsgeld (nach ASVG)	diese Geldleistung
e)	Krankengeld	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes
f)	Wochengeld	das 30fache des (tägl.) Wochengeldes
g)	Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zivil- und Auslandsdienstleistende	2005: EUR 1.350,- 2006: EUR 1.390,50 2007: EUR 1.423,87 2008: EUR 1.456,62
h)	Kindererziehung	2005: EUR 1.350,- 2006: EUR 1.390,50 2007: EUR 1.423,87 2008: EUR 1.456,62
i)	einer Dienstleistung als Zeitsoldat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, etc.

ALTERSPENSION NACH DEM APG

Anspruch auf **Alterspension** für nach dem 31.12.1954 geborene Personen ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eintritt des Versicherungsfalles - Regelpensionsalter

Pensionsalter

- Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- Frauen, geboren bis 1.12.1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Durch das Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ wird das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter (siehe Tabelle) angeglichen:

Frauen geboren von - bis	Regelpensionsalter
02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahre
02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahre
02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahre
02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahre
02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 02.06.1968	65 Jahre

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten (nach dem APG) am Stichtag

Mindestversicherungszeit

- 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre), von denen mindestens 84 Monate (= 7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

Grundsätzlich werden nur die ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonate herangezogen.

Jedoch werden für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von **180 Versicherungsmonaten** auch die **vor dem 1.1.2005** liegenden Zeiten der Kindererziehung herangezogen. Dabei können höchstens 48 Kalendermonate pro Kind (im Falle einer Mehrlingsgeburt höchstens 60 Kalendermonate) berücksichtigt werden.

Weiters gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von **84 Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit** die **vor und ab dem 1. Jänner 2005** liegenden Zeiten

- einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- der Familienhospizkarenz.

HINWEIS:

Für Personen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach dem **ASVG**, sofern dies für diese Personen günstiger ist.

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten (nach dem ASVG)

- 180 **Beitragsmonate** oder
- 300 Versicherungsmonate oder
- 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag.

Als **Beitragsmonate** gelten bis 31.12.2004 erworbene Zeiten der Pflichtversicherung, Zeiten der Familienhospizkarenz, Zeiten der freiwilligen Versicherung sowie die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind.

Alle ab 1.1.2005 erworbenen Zeiten gelten als Beitragsmonate.

KORRIDORPENSION

Anspruch auf **Korridorpension** ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eintritt des Versicherungsfalles

Pensionsalter

Eine Korridorpension kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für **Frauen** kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine **Alterspension** oder eine **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** in Anspruch zu nehmen.

Weitere Voraussetzungen am Stichtag

37,5 Jahre

- mindestens 450 Versicherungsmonate, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind

- **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze.

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt werden.

SCHWERARBEITSPENSION

Anspruch auf **Schwerarbeitspension** ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eintritt des Versicherungsfalles

Pensionsalter

Eine Schwerarbeitspension kann frühestens nach Vollen-
dung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für **Frauen** kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem
Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollen-
dung des 60. Lebensjahres entweder eine **Alterspension** oder zuvor noch eine **vor-
zeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** in Anspruch zu nehmen.

Weitere Voraussetzungen am Stichtag

45 Jahre

- mindestens 540 Versicherungsmonate, davon mindestens
120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Ka-
lendermonate vor dem Stichtag
- **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung auf Grund einer Er-
werbstätigkeit und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbs-
tätigkeit mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) über der Gering-
fügigkeitsgrenze.

Waren die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (Alter, Ver-
sicherungsmonate, Schwerarbeit) zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal er-
füllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antrag-
stellung gewahrt.

Schwerarbeit

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die unter körper-
lich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen er-
bracht werden:

1. **in Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von
6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalen-
dermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeits-
bereitschaft fällt,

2. **regelmäßig unter Hitze oder Kälte, welche sich wie folgt definieren:**

Hitze ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleich kommt oder ungünstiger ist;

Kälte ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;

3. **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere

- bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
- wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
- bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können,

4. **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,

5. **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,

6. **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch** auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

VORZEITIGE ALTERSPENSION

Anspruch auf **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eintritt des Versicherungsfalles

Pensionsalter

Die vorzeitige Alterspension kann nur mehr von Personen bestimmter Jahrgänge in Anspruch genommen werden. Als frühest mögliches Pensionsantrittsalter gilt das in der Tabelle angegebene Alter entsprechend dem Geburtsjahrgang.

Frauen geboren	frühest-möglicher Pensionsantritt	Anfallsalter Frauen
am 01.01.1955 02.01. bis 01.02.1955 02.02. bis 01.03.1955 02.03. bis 31.03.1955	01.02.2014 01.03.2014 01.04.2014 01.05.2014	59 Jahre + 1 Monat
am 01.04.1955 02.04. bis 01.05.1955 02.05. bis 01.06.1955 02.06. bis 30.06.1955	01.06.2014 01.07.2014 01.08.2014 01.09.2014	59 Jahre + 2 Monate
am 01.07.1955 02.07. bis 01.08.1955 02.08. bis 01.09.1955 02.09. bis 30.09.1955	01.10.2014 01.11.2014 01.12.2014 01.01.2015	59 Jahre + 3 Monate
am 01.10.1955 02.10. bis 01.11.1955 02.11. bis 01.12.1955 02.12. bis 31.12.1955	01.02.2015 01.03.2015 01.04.2015 01.05.2015	59 Jahre + 4 Monate

Frauen geboren	frühest- möglicher Pensionsantritt	Anfallsalter Frauen
am 01.01.1956 02.01. bis 01.02.1956 02.02. bis 01.03.1956 02.03. bis 31.03.1956	01.06.2015 01.07.2015 01.08.2015 01.09.2015	59 Jahre + 5 Monate
am 01.04.1956 02.04. bis 01.05.1956 02.05. bis 01.06.1956 02.06. bis 30.06.1956	01.10.2015 01.11.2015 01.12.2015 01.01.2016	59 Jahre + 6 Monate
am 01.07.1956 02.07. bis 01.08.1956 02.08. bis 01.09.1956 02.09. bis 30.09.1956	01.02.2016 01.03.2016 01.04.2016 01.05.2016	59 Jahre + 7 Monate
am 01.10.1956 02.10. bis 01.11.1956 02.11. bis 01.12.1956 02.12. bis 31.12.1956	01.06.2016 01.07.2016 01.08.2016 01.09.2016	59 Jahre + 8 Monate
am 01.01.1957 02.01. bis 01.02.1957 02.02. bis 01.03.1957 02.03. bis 31.03.1957	01.10.2016 01.11.2016 01.12.2016 01.01.2017	59 Jahre + 9 Monate
am 01.04.1957 02.04. bis 01.05.1957 02.05. bis 01.06.1957 02.06. bis 30.06.1957	01.02.2017 01.03.2017 01.04.2017 01.05.2017	59 Jahre + 10 Monate
am 01.07.1957 02.07. bis 01.08.1957 02.08. bis 01.09.1957 02.09. bis 30.09.1957	01.06.2017 01.07.2017 01.08.2017 01.09.2017	59 Jahre + 11 Monate
ab 01.10.1957		60 Jahre Regelpensionsalter

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten am Stichtag

Wartezeit

- 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung* oder
- 240 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate

Weitere Voraussetzungen am Stichtag

- 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung*
oder
- 450 Versicherungsmonate, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind
- **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung **und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze.

* dazu zählen auch die vor dem 1.1.2005 erworbenen ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR LANGZEITVERSICHERTE UND SCHWERARBEITER/INNEN

- Die **Sonderbestimmung für Langzeitversicherte („Hacklerregelung“)** kommt nur mehr für **Frauen** der folgenden Jahrgänge – wenn sie mindestens 480 Beitragsmonate erworben haben – mit nachstehendem frühestmöglichem **Pensionsantrittsalter** in Betracht:

Frauen geboren	Pensionsantrittsalter
bis zum 31.12.1955	55 Jahre
1.1.1956 bis 31.12.1956	56 Jahre
1.1.1957 bis 31.12.1957	57 Jahre
1.1.1958 bis 31.12.1958	58 Jahre
1.1.1959 bis 31.12.1959	59 Jahre

● **Die Sonderbestimmung für Schwerarbeiter/innen („Hacklerregelung“)** kommt für **Frauen**, geboren ab dem 1.1.1956 und vor dem 1.1.1964, frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres

Männer, geboren ab dem 1.1.1955 und vor dem 1.1.1959, frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres

in Betracht, wenn

- mindestens 480 Beitragsmonate (**Frauen**) / 540 Beitragsmonate (**Männer**) und
- innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (zur Schwerarbeit siehe Seiten 9/10)

vorliegen.

Hinweis: Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die „Hacklerregelung für Schwerarbeiter/innen“ (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal erfüllt waren, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Für beide Sonderbestimmungen gelten als **Beitragmonate die bis 31.12.2004** erworbenen Zeiten der Pflichtversicherung, Zeiten der freiwilligen Versicherung, Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten), Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bis zu einem Höchstausmaß von 30 Monaten und Zeiten der Kindererziehung bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, wenn sie sich nicht mit anderen Beitragsmonaten decken. **Alle ab 1.1.2005** erworbenen Versicherungszeiten werden **als Beitragszeiten** für die „Hacklerregelungen“ berücksichtigt.

INVALIDITÄTS- BZW. BERUF SUNFÄHIGKEITSPENSION

Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eintritt des Versicherungsfalles

fachärztliche Begutachtung

- im Falle der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mit deren Eintritt, wenn dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung.

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten am Stichtag

Wartezeit

- 180 Beitragsmonate* (dazu zählen auch die vor dem 1.1.2005 erworbenen ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- 300 Versicherungsmonate oder
- 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt.
Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich die Wartezeit für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten (im doppelt so großen Zeitraum von Kalendermonaten vor dem Stichtag); oder
- Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 27. Lebensjahres und Vorliegen von zumindest 6 Versicherungsmonaten bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG).

Die Wartezeit entfällt, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

- die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist oder
- auf eine Dienstbeschädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Österreichischen Bundesheer zurückzuführen ist.

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich 6 Monate andauert,
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sind,
- für den Anfall der Pension die Tätigkeit, auf Grund welcher der/die Versicherte als invalid bzw. berufsunfähig gilt, beendet wird (ausgenommen es liegt ein Pflegegeldbezug ab Stufe 3 vor).

* Alle ab 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonate gelten als Beitragsmonate.

Als Aufgabe der Tätigkeit gilt:

1. Die formale Lösung des betreffenden Dienstverhältnisses.
2. Für den Fall, dass eine Pension nur **befristet** zuerkannt wird, **auch**
 - a) eine mindestens für die Dauer der Befristung vereinbarte **Karenzierung** gegen Entfall der Bezüge bzw.
 - b) für Inhaber eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 %) der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

Berufsschutz

Waren Versicherte (Arbeiter/innen) **überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen** tätig, gelten sie als invalid, wenn ihre Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

kein Berufsschutz

Waren Versicherte (Arbeiter/innen) **nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen** tätig, gelten sie als invalid, wenn sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Hinweis:

*Ein **angelernter** Beruf liegt vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.*

*Als **überwiegend ausgeübt** gelten solche erlernte (angelernte) Berufstätigkeiten, wenn sie in mehr als der Hälfte der Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden.*

berufsunfähig

Als berufsunfähig gelten Versicherte (Angestellte), deren Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Besonderheit ab 57. Lebens- jahr

Als invalid bzw. berufsunfähig gilt auch der/die Versicherte, der/die das 57. Lebensjahr vollendet hat, wenn er/sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner/ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer Tätigkeit, die er/sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

invalid vor Beschäftigung

Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben.

Befristung

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird grundsätzlich für die Dauer von längstens 24 Monaten zuerkannt. Besteht die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Befristung weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach deren Wegfall beantragt wurde.

Ohne zeitliche Befristung wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nur dann zuerkannt, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit anzunehmen ist.

Rehabilitation

Jeder Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

Nach durchgeführten Maßnahmen der Rehabilitation ist in jedem Fall die Tätigkeit zumutbar, für die der/die Versicherte durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

Pension für weibliche Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Witwenschaft und vier Lebendgeburten:

**Eigenpension,
55-jährige
Witwe,
4 Lebend-
geburten**

Eine versicherte Ehefrau erhält nach dem Tod ihres Gatten die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (ohne dass ihre Arbeitsfähigkeit gemindert zu sein braucht), wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier Kinder lebend geboren hat. Ein allfälliger Witwenpensionsanspruch kann zusätzlich bestehen.

Einen Anspruch auf diese Pension hat nach dem Tode des Ehegatten auch die Frau, deren Ehe mit dem Versicherten aufgehoben, für nichtig erklärt oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Bezieht eine Person, die Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 349,01 (Wert 2008), so wandelt sich der Anspruch auf die ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf **Teilpension**. Sofern das Gesamteinkommen EUR 990,18 übersteigt, wird die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Ansonsten gebührt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension im vollen Ausmaß.

Eine Neufeststellung der Teilpension erfolgt

- aus Anlass einer Pensionsanpassung nach §108h ASVG
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- auf besonderen Antrag der Pensionsbezieher/innen
- bei Durchführung des Jahresausgleichs.

HINTERBLIEBENENPENSIONEN

Ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenpension ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eintritt des Versicherungsfalles

- Tod des/der Versicherten

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten am Stichtag

Wartezeit

- 180 Beitragsmonate* (dazu zählen auch die vor dem 1.1.2005 erworbenen ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- 300 Versicherungsmonate oder
- 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt.
Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich die Wartezeit für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten (im doppelt so großen Zeitraum von Kalendermonaten vor dem Stichtag); oder
- Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 27. Lebensjahres und Vorliegen von zumindest 6 Versicherungsmonaten bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG).

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod des/der Versicherten

- die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist oder
- auf eine Dienstbeschädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Österreichischen Bundesheer zurückzuführen ist.

* Alle ab 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonate gelten als Beitragsmonate.

WITWEN-/WITWERPENSION

Witwe / Witwer

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat die Witwe / der Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners.

Anspruch für Geschiedene

Geschiedene haben, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, einen Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn ihnen der/die Versicherte im Zeitpunkt des Todes

Begrenzung mit Unterhalt

- auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- eines gerichtlichen Vergleiches oder
- einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Unterhalt bzw. Alimente zu leisten hatte bzw.
- nach Rechtskraft der Scheidung bis zum Tod mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor dem Tod regelmäßig Unterhalt zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsanspruch auf Grund der Einkommensverhältnisse) geleistet hat (Ehedauer mindestens 10 Jahre).

Das Ausmaß der Witwen-/Witwerpension an den geschiedenen Ehepartner wird mit dem monatlichen Unterhalt begrenzt.

Anspruch für Geschiedene

Dem/Der geschiedenen Ehepartner/in gebührt jedoch, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, die Witwen-/Witwerpension im vollen Ausmaß, wenn

keine Begrenzung mit Unterhalt

- die Ehe gemäß § 55 Ehegesetz in der ab 1.7.1978 geltenden Fassung geschieden wurde,
- das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält (klagende Partei ist an der Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend schuld),
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die Witwe / der Witwer im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Das Erfordernis der Vollendung des 40. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles entfällt, wenn die Witwe / der Witwer seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist oder eine Waisenpension für ein Kind anfällt,

das aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes statt angenommen worden ist, und das Kind seit dem Tod des Ehepartners / der Ehepartnerin ständig in Hausgemeinschaft mit der Witwe / dem Witwer lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt, wenn das Kind nach dem Tode des Vaters geboren wurde.

Begrenzung auf 30 Monate

Die Witwen-/Witwerpension gebührt nur bis zum Ablauf von **dreißig Kalendermonaten** ab dem auf den Tod des Ehepartners / der Ehepartnerin folgenden Monatsersten, wenn

- a) die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Ehe nicht mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- b) die Ehe mit einem Pensionisten / einer Pensionistin geschlossen wurde oder
- c) die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der verstorbene Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die verstorbene Ehegattin das 60. Lebensjahr) überschritten, aber keinen bescheidmäßigen zuerkannten Anspruch auf eine Alters- oder Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hatte – es sei denn, dass die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.

Weitergewährung

Ist die überlebende **Ehegattin** / der überlebende **Ehegatte** als **invalid** anzusehen, gebührt die Witwen-/Witwerpension für die Dauer der Invalidität, wenn der Antrag auf Weitergewährung der Pension binnen drei Monaten nach Wegfall dieser Pension gestellt wird.

Hat die mit einer Pensionistin / einem Pensionisten geschlossene Ehe

unbegrenzter Anspruch

- mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen oder
- mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen oder
- mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen,

so ist die Anspruchsdauer nicht zu begrenzen.

Witwen-/Witwerpensionsansprüche sind jedenfalls in einem zeitlich unbegrenzten Ausmaß anzuerkennen, wenn

- in der Ehe ein Kind geboren wurde;
- durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde;
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten schwanger war;
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners / der Ehepartnerin dem Haushalt der Witwe / des Witwers ein Kind des/der Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre.

Wegfallsgründe

Der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension erlischt:

- mit der Wiederverhehlung,
- mit Ablauf einer zeitlichen Befristung,
- mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit (wenn die Pension nach einem oder einer verschollenen Versicherten gewährt wurde).

Abfertigung

Im Falle einer **Wiederverhehlung** wird die Witwen-/Witwerpension mit dem fünfunddreißigfachen Monatsbetrag der Pension (ohne Ausgleichszulage) abgefertigt.

Fällt eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen-/Witwerpension wegen Wiederverhehlung weg, gebührt keine Abfertigung.

Wieder- aufleben

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten / der Ehegattin, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch **auf Antrag** wieder auf, wenn

- die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe / des Witwers erfolgt ist;
- die Witwe / der Witwer bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Auf die wiederaufgelebte Witwen-/Witwerpension sind die aus der neuen Ehe gebührende Witwen-/Witwerpension, Unterhaltsleistungen und Einkünfte anzurechnen, die der Witwe / dem Witwer auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe gebühren oder darüber hinaus zufließen.

Eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen-/Witwerpension lebt nicht wieder auf.

WAISENPENSION

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des/der Versicherten die Kinder.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen.

bis zum 18. Lebensjahr

Als Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres neben den ehelichen, legitimierten und Wahlkindern die unehelichen Kinder von Versicherten (bei männlichen Versicherten muss die Vaterschaft nachgewiesen sein) sowie unter bestimmten Bedingungen auch Stiefkinder.

nach dem 18. Lebensjahr

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension nur dann, wenn die Waise

- in Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz) betrieben wird;
- erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist.

Weiter- gewährung

Die Weitergewährung der Waisenpension muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Ende des Anspruches

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung der Waisenpension mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wegfallgrund eingetreten ist. Bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit ist eine weitergewährte Waisenpension zu entziehen.

ABFINDUNG

- Sofern Hinterbliebenenpensionen **nur mangels Erfüllung der Wartezeit** nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, haben die Witwe / der Witwer und zu gleichen Teilen die Kinder einen Anspruch auf Abfindung von **sechs Vierzehntel** der Bemessungsgrundlage.
- Eine Abfindung gebührt auch dann, wenn die Wartezeit für Hinterbliebenenpensionen zwar erfüllt ist, aber **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** (Witwe, Witwer, Waisen) vorhanden sind.

Hier sind der Reihe nach anspruchsberechtigt:

- die Kinder (zu gleichen Teilen)
- die Mutter
- der Vater
- die Geschwister (zu gleichen Teilen)

der/des Versicherten, wenn sie zur Zeit ihres/seines Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihr/ihm erhalten worden sind.

In diesem Fall beträgt die Abfindung **drei Vierzehntel** der Bemessungsgrundlage.

Für die Höhe der Abfindung ist die Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung maßgeblich.

Die Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung ist grundsätzlich die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen (= versicherungspflichtige Arbeitsverdienste) im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles (= Todestag) zuzüglich der versicherungspflichtigen Sonderzahlungen (= Urlaubs-/Weihnachtsgeld).

Die Abfindung ist keine Pension, sondern eine einmalige Leistung.

PENSIONSKONTO

Nach den Bestimmungen des APG wurde für nach dem 31.12.1954 geborene Versicherte ein Pensionskonto eingerichtet, auf welchem die auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlagen erworbenen Pensionsanwartschaften eingetragen sind. Der **Kontoprozentsatz** beträgt **1,78 %**. Die **Gesamtgutschrift** wird **jährlich** aufgewertet.

Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr des erstmaligen Eintritt in die Versicherung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag für eine (vorzeitige) Alterspension oder der Tod der/des Versicherten fällt.

Die Kontoführung und Aktualisierung erfolgt durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger.

Für jedes Kalenderjahr sind zu erfassen:

- Die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, getrennt nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG;
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat, (zB wegen Krankengeld-, Wochengeld-, Arbeitslosengeld-, Notstandshilfebezug, Kindererziehung, Präsenzdienst, Zivildienst, usw.);
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der freiwilligen Versicherung;
- die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (**Teilgutschrift** = 1,78 % der Beitragsgrundlagensumme des Kalenderjahres);
- die **Gesamtgutschrift**

Das ist die Summe aus

- **Teilgutschrift** des betreffenden Jahres und
- aufgewerteter **Gesamtgutschrift** des dem betreffenden Jahr vorangegangenen Jahres.

Die Aufwertung erfolgt jährlich mit der Aufwertungszahl nach dem APG (Seite 39) des dem betreffenden Jahr nachfolgenden Jahres.

Im Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt, hat keine Aufwertung der Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen.

Beispiel zur Aufwertung zum 1.1.2008:

Teilgutschrift 2007: EUR 23.000,- x 1,78 % =	EUR	409,40
Gesamtgutschrift 2006: EUR 10.200,- x 1,023 =	EUR	10.434,60
Gesamtgutschrift für 2007	EUR	10.844,—

- die von und für eine versicherte Person ab dem Kalenderjahr 2005 entrichteten Beiträge (Teilbeiträge)

KONTOMITTEILUNG

Ab dem Jahr 2008 ist der zuständige Pensionsversicherungsträger verpflichtet **auf Verlangen der versicherten Person** eine Mitteilung über das Pensionskonto zu erstellen und zuzusenden.

Es besteht auch im Rahmen des E-Services die Möglichkeit mittels Bürgerkarte über das Internet in das eigene Pensionskonto Einsicht zu nehmen und eine Kontomitteilung auszudrucken.

Die Kontomitteilung enthält die zum Jahresersten des laufenden Jahres erworbene **Gesamtgutschrift** sowie die **Jahressumme der Beitragsgrundlagen** des vergangenen Kalenderjahres, die aus dieser Beitragsgrundlagensumme ermittelte **Teilgutschrift** (1,78 %) und die **Beitragsleistung** (22,8 %). Darüber hinaus wird ein fiktiver Pensionswert angeführt, der unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter bereits erreicht wäre, ermittelt wurde.

In der Beilage zur Kontomitteilung sind die für die vergangenen Kalenderjahre vorgemerkten Jahressummen der Beitragsgrundlagen, die daraus ermittelten Teilgutschriften sowie die jährlich aufgewerteten Gesamtgutschriften aufgelistet.

Stellt sich nach Zusendung einer Kontomitteilung heraus, dass Daten (noch) nicht gespeichert waren (zB Kindererziehungszeit, Beitragsgrundlagen), wird nach erfolgter Ergänzung unaufgefordert eine neuerliche Kontomitteilung zugesendet.

Die Kontomitteilung ist grundsätzlich unverbindlich. In die auf dem Pensionskonto ausgewiesenen Ansprüche kann rückwirkend nicht eingegriffen werden (Leistungsgarantie des Bundes). Gesetzliche Änderungen können nur auf künftige Teilgutschriften wirken.

PENSIONSSPLITTING – Übertragung von Teilgutschriften

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein „freiwilliges Pensionsplitting“ vereinbaren. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre nach der Geburt des Kindes (bei Mehrlingsgeburten für die ersten fünf Jahre) bis zu **50 % seiner Teilgutschrift** auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei bei dem Elternteil, auf den die Gutschriften übertragen werden, nicht überschritten werden.

Es können nur Gutschriften übertragen werden, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

Die Übertragung hat durch eine freiwillige schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Elternteilen zu erfolgen und ist längstens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes zu beantragen. Eine solche Vereinbarung kann nach Erteilung des Übertragungsbescheides grundsätzlich nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

PENSIONSBERECHNUNG

Die folgenden Ausführungen gelten nur für nach dem 31.12.1954 geborene Personen.

APG-PENSION (DAUERRECHT)

Für Personen, die **erstmalig** ab 1.1.2005 Versicherungszeiten erwerben, wird die Pensionshöhe aus dem Pensionskonto ermittelt.

Die bis zum Stichtag auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension. Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters (siehe Seite 6) in Anspruch genommen, vermindert sich die Pension durch Abschläge (siehe Seite 31).

PARALLELRECHNUNG (ÜBERGANGSRECHT)

Für Personen, die sowohl vor als auch ab dem 1.1.2005 mindestens 36 Versicherungsmonate erworben haben, ist eine Parallelrechnung durchzuführen.

Dabei werden unter Berücksichtigung aller Versicherungsmonate zwei Pensionen berechnet:

- eine **APG-Pension** nach den Bestimmungen des APG mittels Pensionskonto
- eine **Altpension** zu den am 31.12.2004 im ASVG in Geltung gestandenen Bestimmungen

Die tatsächlich gebührende Pension wird dann je nach Anzahl der vor 2005 und ab 2005 erworbenen Versicherungsmonate ermittelt (Pro-rata-temporis-Prinzip = Berücksichtigung im Verhältnis der jeweils in einem bestimmten Zeitraum erworbenen Versicherungsmonate).

Entfall der Parallelrechnung

Die Parallelrechnung entfällt, wenn die Anzahl der ab dem 1.1.2005 bzw. vor dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonate weniger als 36 beträgt. Die Berechnung hat in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des ASVG bzw. des APG zu erfolgen.

Beispiel: Ermittlung der Pensionshöhe durch Parallelrechnung

Versicherter geboren am 1.1.1955

Alterspension zum Stichtag 1.1.2020 (= 65. Lebensjahr)

540 Versicherungsmonate (45 Jahre), davon

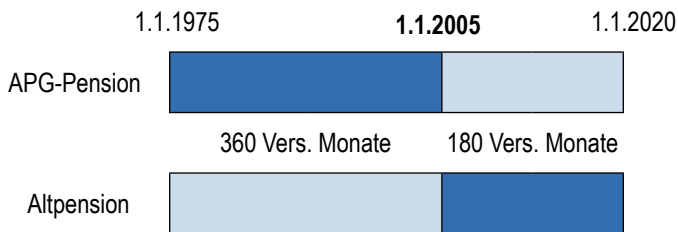
180 Versicherungsmonate (15 Jahre) ab dem 1.1.2005 und

360 Versicherungsmonate (30 Jahre) vor dem 1.1.2005.

Die **APG-Pension** beträgt **EUR 1.809,-**

Die **Altpension** beträgt **EUR 2.160,-**

Parallelrechnung:



Die tatsächliche Pension setzt sich – wie die Grafik zeigt – aus zwei Teilen zusammen.

APG-Pension EUR 1.809,- : 540 x 180 = EUR 603,-

Altpension EUR 2.160,- : 540 x 360 = EUR 1.440,-

Tatsächliche Pensionsleistung: EUR 2.043,-

BERECHNUNG DER APG-PENSION

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto bis zum Stichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Dieser Wert geteilt durch 14 ergibt die Pensionshöhe. Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, vermindert sich die so errechnete Leistung um folgende

Abschläge

Für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter (siehe Seite 6) beträgt der Abschlag **4,2 %** der Leistung. Der gesamte Abschlag darf 15 % der Leistung nicht übersteigen. Einzelne Monate werden mit 0,35 % berücksichtigt.

- ☞ Wird eine vorzeitige Alterspension für Schwerarbeiter/innen („Hacklerregelung“) oder eine Schwerarbeitspension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag für je 12 Monate **1,8 %**. Einzelne Monate werden mit 0,15 % berücksichtigt.

Besonderheit bei der Berechnung der

- Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung so genannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist eine Anrechnung jener Monate, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen, vorgesehen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 476 begrenzt. (Wurden bereits mindestens 476 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.)

Auf Grund des unterschiedlichen Regelpensionsalters von Mann und Frau ist bei der Begrenzung der Zurechnungsmonate bei Frauen eine Übergangsregelung vorgesehen.

Wenn es für die/den Versicherte/n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht.

- Alterspension

Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht** sich die errechnete Pensionsleistung um 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung vorgesehen.

BERECHNUNG DER ALTPENSION nach dem ASVG

Grundlagen für die Berechnung sind:

● Die (Gesamt)Bemessungsgrundlage

- Bemessungsgrundlage aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren mit Ausnahme des Jahres, in dem der Stichtag liegt (**Bemessungszeitraum**).

Die maßgeblichen beitragspflichtigen aus dem Jahresdurchschnitt ermittelten monatlichen Arbeitsverdienste bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet (**Aufwertungsfaktoren nach dem ASVG** – siehe Seite 39)

- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
Ein gesetzlich festgelegter Betrag

● Anzahl der Versicherungsmonate

Bei der Berechnung der Pensionsprozente werden alle Versicherungsmonate bis unmittelbar vor dem Stichtag berücksichtigt.

● Alter zum Pensionsbeginn

Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (siehe Seite 6) führt zu einer Verminderung der Leistung.

Höhe der Pension nach der Rechtslage 2004

Bemessungszeitraum („Durchrechnungszeitraum“)

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage wird schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 480 Monate (40 Jahre) verlängert.

Die jeweils in Betracht kommende Anzahl der Beitragsmonate (siehe Tabelle Seite 33) verringert sich, soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten nicht unterschritten wird,

- pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (durch die „volle“ Anrechnung pro Kind kommen auch Mehrlingsgeburten zum Tragen)
- um die Zahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz:

Verlängerung des Bemessungszeitraumes

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum	
	in Monaten	in Jahren
2008	240 Mon.	20 Jahre
2009	252 Mon.	21 Jahre
2010	264 Mon.	22 Jahre
2011	276 Mon.	23 Jahre
2012	288 Mon.	24 Jahre
2013	300 Mon.	25 Jahre
2014	312 Mon.	26 Jahre
2015	324 Mon.	27 Jahre
2016	336 Mon.	28 Jahre
2017	348 Mon.	29 Jahre
2018	360 Mon.	30 Jahre

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum	
	in Monaten	in Jahren
2019	372 Mon.	31 Jahre
2020	384 Mon.	32 Jahre
2021	396 Mon.	33 Jahre
2022	408 Mon.	34 Jahre
2023	420 Mon.	35 Jahre
2024	432 Mon.	36 Jahre
2025	444 Mon.	37 Jahre
2026	456 Mon.	38 Jahre
2027	468 Mon.	39 Jahre
2028 *	480 Mon.	40 Jahre
* und später		

Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist gesetzlich mit der Höhe des jeweils im Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulage-Richtsatzes (im Jahr 2008: EUR 747,-) festgelegt. Beginnend mit dem Jahr 2004 wird dieser Betrag um je 2 % pro Jahr bis zum Jahr 2028 (= Ausgleichszulage-Richtsatz + 50 %) erhöht. Höhe im Jahr 2008: **EUR 821,70**

Prozentpunkte

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate bis zum Stichtag wird ein Prozentsatz der (Gesamt)bemessungsgrundlage ermittelt. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren **1,78 Steigerungspunkte** (bei Stichtagen im Jahr 2008 gebühren **1,80 Steigerungspunkte**). Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.

☞ Werden die Anspruchsvoraussetzungen für Langzeitversicherte („Hacklerregelung“) zu einem Stichtag im Jahr 2010 erfüllt, so gebühren **1,85 Steigerungspunkte**. Dies gilt auch, wenn die Pension zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird.

Abschläge

Der Abschlag beträgt für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter (siehe Seite 6) **4,2 %** der Leistung mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages. Der gesamte Abschlag darf 15 % der Leistung nicht übersteigen. Einzelne Monate werden mit 0,35 % berücksichtigt.

- ☞ Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte („Hacklerregelung“) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 erfüllt, gebührt die Pension **ohne Abschlag**.
- ☞ Wird eine vorzeitige Alterspension für Schwerarbeiter/innen („Hacklerregelung“) in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag für je 12 Monate **1,8 %**. Einzelne Monate werden mit 0,15 % berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Abschlages tritt bei Frauen geboren bis zum 30.9.1957 an Stelle des Regelpensionsalters von 60 Jahren, das in der Tabelle (Seiten 11 und 12) angeführte Anfallsalter.

Besonderheit bei der Berechnung der

- Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung von 60 Lebensjahren (bei Stichtagen im Jahr 2008: 59 Lebensjahren und 5 Monaten) bei der Berechnung der Steigerungspunkte einem Versicherungsmonat gleichzuhalten (= Zurechnungsmonate).

Bei Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten darf die Leistung nach Berechnung des Abschlages, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Leistung ohne Zurechnungsmonate bereits höher als 60 % ist.

- Alterspension

Wird die Pension trotz Erfüllung der Wartezeit erstmals nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, erhöht sich die Leistung mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages um 4,2 % für je 12 Monat der späteren Inanspruchnahme. Die so erhöhte Pension darf jedoch 91,76 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes

Bei der Berechnung der Pensionen nach dem ASVG ist eine Vergleichsberechnung unter Anwendung der am 31.12.2003 in Geltung gestandenen Rechtslage (Vergleichsberechnung) durchzuführen. Die Vergleichspension ist der Pension nach der Rechtslage 2004 gegenüber zu stellen. Ist die Pension nach der Rechtslage 2004 um mehr als 6 % niedriger als die Vergleichspension, so sind 94 % (im Jahr 2008) der Vergleichspension die **Altpension nach dem ASVG**.

Die genannten Prozentsätze ändern sich pro Jahr um 0,25 % (siehe Tabelle).

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Verlustdeckelung	6%	6,25%	6,50%	6,75%	7%	7,25%	7,50%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	94%	93,75%	93,50%	93,25%	93%	92,75%	92,50%

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Verlustdeckelung	7,75%	8%	8,25%	8,50%	8,75%	9%	9,25%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	92,25%	92%	91,75%	91,50%	91,25%	91%	90,75%

Jahr	2022	2023	2024*
Verlustdeckelung	9,50%	9,75%	10%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	90,50%	90,25%	90% * und später

Bemessungszeitraum nach Rechtslage vom 31.12.2003

Alter zu Pensionsbeginn							
Frauen	55 und jünger	56	56½	57	58	59	60 und älter
Männer	60 und jünger	61	61½	62	63	64	65 und älter
im Jahr	Anzahl der Monate						
2008	192 *	192	192	192	192	192	180
2009	194 *	194	194	194	194	192	180
2010	196 *	196	196	196	196	192	180
2011	198 *	198	198	198	198	192	180
2012	200 *	200	200	200	198	192	180
2013	202 *	202	202	202	198	192	180
2014	204 *	204	204	204	198	192	180
2015	206 *	206	206	204	198	192	180
2016	208 *	208	207	204	198	192	180
2017	210 *	210	207	204	198	192	180
2018	212 *	210	207	204	198	192	180
2019	214 *	210	207	204	198	192	180
2020 und danach	216 *	210	207	204	198	192	180

* zugleich höchstmöglicher Bemessungszeitraum (Übergangsbestimmungen)

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

Diese Bemessungsgrundlage ist gesetzlich mit der Höhe des jeweils im Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulage-Richtsatzes festgelegt. Im Jahr 2008: EUR 747,-

Prozentpunkte

Bei der Pensionsberechnung zur Rechtslage vom 31.12.2003 gebühren für je 12 Versicherungsmonate **2 Steigerungspunkte** (einzelne Monate werden anteilmäßig berücksichtigt).

Bei einem Pensionsbeginn vor dem Regelpensionsalter (siehe Seite 6) wird die Summe der Steigerungspunkte für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme um **3 Steigerungspunkte vermindert** (einzelne Monate werden mit 0,25 % berücksichtigt). Höchstens können jedoch 10,5 Steigerungspunkte oder 15 % der erworbenen Steigerungspunkte abgezogen werden.

Der **höchstmögliche Steigerungsbetrag beträgt 80 %** der höchsten zur Anwendung kommenden **Bemessungsgrundlage**.

Bei Inanspruchnahme einer **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung von 56 Lebensjahren und 6 Monaten bei der Berechnung der Steigerungspunkte einem Versicherungsmonat gleichzuhalten.

Dabei darf die Leistung mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Leistung ohne Zurechnungsmonate bereits höher ist.

BEISPIEL EINER PARALLELRECHNUNG

Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension
Versicherter, geb. 18.7.1960; Stichtag 1.1.2008
276 Gesamtversicherungsmonate

1. Ermittlung der APG-Pension:

Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto zum Stichtag 1.1.2008: EUR 12.250,-
Zurechnungsmonate (Monate zwischen Stichtag und Vollendung von 60 Jahren):
151 Monate; insgesamt 427 Monate (276 + 151)

Abschlag: 4,2 % der Leistung pro Jahr, maximal 15 % der Leistung

EUR 12.250,- : 14	EUR 875,-
Abschlag: 15 % von EUR 875,-	- <u>EUR 131,25</u>
	EUR 743,75

Anrechnung der Zurechnungsmonate:
EUR 743,75 : 276 x 427 = EUR 1.150,66
Die APG-Pension beträgt EUR **1.150,66**.

AUFWERTUNGSFAKTOREN (ASVG) UND AUFWERTUNGSZAHLEN (APG)

Mit den Aufwertungsfaktoren (ASVG) werden die, in die **Bemessungszeit** (Seite 33 und 36) fallenden Arbeitsverdienste bzw. Beitragsgrundlagen zum Stichtag aufgewertet.

Mit der Aufwertungszahl nach dem APG wird die **Gesamtgutschrift** jährlich aufgewertet und im Pensionskonto eingetragen.

Jahr	Aufwertungsfaktoren zum Stichtag 2008	Aufwertungszahl nach dem APG
1969	4,108	1,088
1970	3,825	1,065
1971	3,510	1,059
1972	3,177	1,086
1973	2,896	1,121
1974	2,609	1,121
1975	2,451	1,120
1976	2,305	1,131
1977	2,173	1,112
1978	2,067	1,097
1979	1,976	1,097
1980	1,889	1,082
1981	1,798	1,069
1982	1,738	1,063
1983	1,691	1,057
1984	1,634	1,056
1985	1,573	1,047
1986	1,539	1,045
1987	1,504	1,048
1988	1,477	1,049

Jahr	Aufwertungsfaktoren zum Stichtag 2008	Aufwertungszahl nach dem APG
1989	1,442	1,034
1990	1,382	1,033
1991	1,321	1,043
1992	1,268	1,052
1993	1,218	1,060
1994	1,191	1,056
1995	1,157	1,043
1996	1,130	1,045
1997	1,130	1,036
1998	1,116	1,027
1999	1,099	1,025
2000	1,093	1,022
2001	1,084	1,024
2002	1,073	1,018
2003	1,068	1,030
2004	1,057	1,017
2005	1,041	1,023
2006	1,016	1,030
2007	--	1,024
2008	--	1,023

HÖHE EINER WITWEN-, WITWER- UND WAISENPENSION

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten **gleichermaßen auch für die Witwerpension**.

Die Höhe einer Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Ein besonderer Steigerungsbetrag (für Beiträge zur Höherversicherung) sowie ein besonderer Höherversicherungsbetrag (wenn neben dem Bezug einer Alterspension eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde) gebühren immer in der Höhe von 60 %.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch 24, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, **wenn dies für die Hinterbliebene günstiger ist**.

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right) = \dots \%$$

Zur Orientierung:

- Bei gleich hohem Einkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen gebührt eine 40 %ige Pension.
- Sind die Einkünfte des Verstorbenen mindestens 3-mal höher als die der Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
- Sind die Einkünfte der Hinterbliebenen um mehr als $2\frac{1}{3}$ -mal höher als die des Verstorbenen, beträgt die Pension Null.

In weiterer Folge kann ein prozentmäßiger Anspruch von weniger als 60 Prozent erhöht werden, wobei das Ausmaß der Erhöhung nun von der Einkommenssituation des hinterbliebenen Ehepartners abhängt.

Erreicht die Summe aus Witwenpension und allfälligen weiteren Einkommen nicht den Betrag von **EUR 1.616,25**, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Prozentsatz der Witwenpension soweit zu erhöhen (jedoch nur bis auf **maximal 60 %**), dass die Summe aus diesen Einkommen und der Witwenpension EUR 1.616,25 erreicht.

Leistungsobergrenze: Überschreitet in einem Kalenderjahr die Summe aus Witwenpension und eigenen Einkommen die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (EUR 7.860,- im Jahr 2008), vermindert sich die Witwenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Höhe einer Waisenpension

Die **Basis** für die Berechnung der Waisenpension bildet **immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension**, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die **Waisenpension** beträgt für jedes

- einfach verwaiste Kind 40 Prozent
 - doppelt verwaiste Kind 60 Prozent
- der ermittelten Witwen(Witwer)pension.

BERATUNGS- UND AUSKUNFTSDIENST

Manchmal treten besondere Fragen auf, die die Pensionsversicherung des/der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden konnten.

In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

persönliche Beratung

In allen Landesstellen können Sie unseren **Auskunfts- und Beratungsdienst** Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr in Anspruch nehmen.

In der Landesstelle Wien bieten wir darüber hinaus am Montag, Dienstag und Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, jeden Mittwoch von 7.00 bis 19.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung zu erhalten.

telefonische Auskünfte

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind in **allen Landesstellen** Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Sprechtage

Außerdem werden in größeren Orten des gesamten Bundesgebietes **Sprechtage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über die Presse und Rundfunk verlautbart und können bei der Hauptstelle, den Landesstellen, den Krankenversicherungsträgern, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich vorzusprechen, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muss sich jedoch durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, wenn es sich nicht um Auskünfte allgemeiner Art handelt.

Versicherungs- nummer

Der BESCHIED (die VERSTÄNDIGUNG) enthält Ihre „VERSICHERUNGSNUMMER“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

DIENSTSTELLEN

Hauptstelle Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/288 50 E-Mail: pva@pva.sozvers.at www.pensionsversicherung.at
Landesstelle Wien 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/288 50 E-Mail: pva-lsw@pva.sozvers.at
Landesstelle Niederösterreich 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/328 50 E-Mail pva-lsn@pva.sozvers.at
Landesstelle Burgenland 7001 Eisenstadt, Ödenburger Straße 8	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/338 50 E-Mail pva-lsb@pva.sozvers.at
Landesstelle Steiermark 8021 Graz, Eggenberger Straße 3	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/348 50 E-Mail pva-lsg@pva.sozvers.at
Landesstelle Kärnten 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Südbahngürtel 10	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/358 50 E-Mail: pva-lsk@pva.sozvers.at
Landesstelle Oberösterreich 4021 Linz, Volksgartenstraße 14 ab 26.5.2008: Terminal Tower 4021 Linz, Bahnhofstraße 8	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/368 50 E-Mail: pva-lso@pva.sozvers.at
Landesstelle Salzburg 5021 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/378 50 E-Mail: pva-lss@pva.sozvers.at
Landesstelle Tirol 6020 Innsbruck, Schusterbergweg 80	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/388 50 E-Mail: pva-lst@pva.sozvers.at
Landesstelle Vorarlberg 6850 Dornbirn, Zollgasse 6	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/398 50 E-Mail: pva-lsv@pva.sozvers.at

INFORMATIONSMATERIAL

- 1 Alterspension
 - 2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (inklusive Hacklerregelungen)
 - 3 Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
 - 4 Witwen-/Witwerpension
 - 5 Waisenpension
 - 6 Pensionsansprüche im Überblick
 - 7 Pensionsberechnung im Überblick
 - 8 Ausgleichszulage
 - 9 Kinderzuschuss
 - 10 Pflegegeld
 - 11 Versteuerung von Pensionen
 - 12 Versicherungszeiten
 - 13 Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten
 - 14 Freiwillige Versicherungen
 - 15 Höherversicherung
 - 16 Sonderruhegeld
 - 17 Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
 - 18 Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation
 - 19 Für Pensionsantragsteller/innen
 - 20 Korridorpension
 - 21 Schwerarbeitspension
- E-Services
 - Aktuelle Werte
 - Adressen
 - Sprechtag (Falter für jedes Bundesland)
 - Internationale Sprechtag in Österreich
 - Veränderliche Werte und statistische Daten
 - Pensionen Voraussetzungen – Berechnung (für vor dem 1.1.1955 geborene Personen)
 - Die Pensionen der Zukunft – Pensionskonto – Parallelrechnung (für nach dem 31.12.1954 geborene Personen)
 - Die Pensionsversicherung – Fachausdrücke im Überblick

Impressum

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
Foto: ID Image Direkt

